

Prof. Dr. Alexander Trunk

SS 2020

Vorlesung: Internationales Privatrecht I

19.5.2020 Internationales Zivilverfahrensrecht

In der letzten Stunde haben wir mit den Themen Gesetzesumgehung, ordre public und Angleichung den Allgemeinen Teil des IPR abgeschlossen. Bevor wir uns dem Kollisionsrecht der einzelnen Teilbereiche des Besonderen Teils des IPR zuwenden, möchte ich Ihnen noch ein Rechtsgebiet einführend vorstellen, das thematisch meist dem IPR zugerechnet wird, auch wenn es dort im wesentlichen nicht um Kollisionsrecht geht, sondern ganz überwiegend um Sachnormen für Vorgänge mit Auslandsbezug: das Internationale Zivilverfahrensrecht.

A. Einführung

Warum muss man, wenn man sich mit IPR beschäftigt, auch etwas vom Internationalen Zivilverfahrensrecht verstehen?

IPR-Fragen stellen sich idR nicht abstrakt, sondern meist im Rahmen einer konkreten Streitigkeit, die z.B. vor einem staatlichen Gericht ausgetragen wird. Dabei geht das Gericht von seinem eigenen IPR aus. Häufig sind allerdings nicht nur die Gerichte eines Staates zuständig, sondern mehrere Staaten. Daraus folgt, dass die Parteien nicht immer genau vorhersehen können, welches IPR und – daraus folgend – welches nationale Recht auf einen Fall angewandt werden wird. Das kann auch von den Parteien beeinflusst werden, etwa indem der Kläger bewusst in den USA statt in Deutschland Klage erhebt, um auf diese Weise beispielsweise zu erreichen, dass der Streit nach US-amerikanischem Recht (statt nach dem aus deutscher oder europäischer Sicht anwendbaren Recht) entschieden wird.

Für die praktische Anwendung des IPR ist es daher von ganz großer Bedeutung, wenn man auch eine Vorstellung über das IZVR und insbesondere auch über die Vorschriften über die international Zuständigkeit hat, denn davon hängt häufig mittelbar auch das auf den Fall angewandte Recht ab.

II. Begriff und Gegenstand des Internationalen ZivilverfahrensR

1. Internationales Zivilverfahrensrecht (IZVR):

Summe der Rechtsregeln, die sich mit den Auslandsbezügen eines gerichtlichen oder gerichtlichen ähnlichen Verfahrens mit zivilrechtlichem Gegenstand befassen.

Enger ist der Begriff des Internationalen Zivilprozessrechts (IZPR): Rechtsregeln, die sich mit den Auslandsbezügen eines Zivilprozesses befassen.

Zentrale Themen des IZVR sind internationale Zuständigkeit und Anerkennung ausländ. Gerichtsurteile.

2. Themenfelder des IZVR:

- IZPR
- Int. Freiwillige Gerichtsbarkeit
- int. ZwangsvollstreckungsR
- int. InsolvenzR
- int. Alternative Streitbeilegung (engl. Alternative Dispute Resolution – ADR): int. SchiedsVerfR, int. Mediation

3. Verhältnis zum Begriff des “Europäischen ZivilverfahrensR”

a) Zivilverfahrens-r Regeln, die (meist) von der EU erlassen worden sind.

Aber z.T. auch andere Organisationen, z.B. Europarat (wichtig: CEPEJ des Europarates).

Der Begriff “Europäisches ZivilverfahrensR” kann auch von Organisationen gelöst sein, z.B. sich allg. auf Rechtsvergleichung zum ZivilverfahrensR in Europa beziehen.

Unterscheide inhaltlich:

aa) “klassisches IZVR”: EuGVVO, auch sog. Brüssel I(a)-VO über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen in Zivil- und Handelssachen von 2001/2012,

bb) “europäisch vereinheitlichtes” ZivilverfahrensR, z.T. ohne notwendigen Auslandsbezug, z.B. prozess-r Einzelbestimmungen in „mat-r“ EU-RiL (insbes. Verbraucherschutz)

b) Mögliches Fernziel: „gemeineuropäische“ Regeln des ZivilprozessR → europäische ZPO als mögliches Fernziel? Vgl Arbeitsprojekt UNIDROIT-ELI European Rules of Civil Procedure.

Im Vordergrund stehen aber bislang Vorschriften der EU über Zivilverfahren mit einem ausländischen Element, so dass man genauer eigentlich von einem Europäischen Internationalen ZivilverfahrensR (EuIZVR) sprechen muß. → Insofern ist Europ. IZVR Teil des “allgemeinen” IZVR.

III. Zwei Fallbeispiele

1. *Sie kaufen über das Internet bei einem US-amerikanischen Online-Bookshop ein Buch und bezahlen dieses per Kreditkarte. Sie erhalten aber das Buch nicht.*
2. *Variante: Der Bookshop sendet Ihnen das Buch. Sie bezahlen nicht. Der Bookshop erwirkt daraufhin gegen Sie in den USA ein Zahlungsurteil. Sie werden über das amerikanische Verfahren benachrichtigt, entscheiden sich aber, nichts zu unternehmen, weil Ihnen die Kosten des Verfahrens zu hoch erscheinen.*

Welche Fragen stellen sich hier?

Z.B. Wo kann geklagt werden? Kann überhaupt gegen eine ausländische Partei geklagt werden? Nach welchem Recht wird ein solches Verfahren durchgeführt? Muss und wie kann die ausländische Partei über das Verfahren informiert werden? Wie kann in einem solchen Verfahren ggf. Beweis erhoben werden? Wenn ein Urteil ergangen ist, wie und wo kann es ggf. vollstreckt werden?

IV. Allgemeine Grundfragen

1. Systematische Grobgliederung des IZPR

- a) Inlandsverfahren mit Auslandsbezug: wichtig insbes. internationale Zuständigkeit.
- b) Wirkungen ausländischer Verfahren aus inländischer Sicht: wichtig insbes. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen
- c) Abstimmung paralleler Verfahren in mehreren Staaten (insbes. Inland/Ausland)

2. Grundwertungen und Interessen im IZVR

a) Die Interessen der Verfahrensbeteiligten

Kläger - Beklagter - Dritte

b) Öffentliche Interessen (in Abwägung praktisch stets mit privaten Interessen verbunden), z.B.

Prozessökonomie, Internationaler "fair trial" (s.a. Grundrechte, Art.6 EMRK),
Entscheidungsharmonie und freier Verkehr von Entscheidungen, Gegenseitigkeit (vgl. § 328
Ziff.5 ZPO)

c) **Beispiel für Interessenabwägung:** Verfahren sollten an einem sachgerechten forum geführt werden. Welche prozessrechtlichen Regelungen kommen dafür in Betracht: z.B. konkurrierende oder ausschließliche Zuständigkeiten. Beachte stets Unterschied der Interessenlage ggü der örtl. Zuständigkeit.

V. Rechtsquellen

Grds. nat. RQuellen (ähnl. wie im IPR), aber auch EuropaR und VölkerR

1. Völkerrecht

1. **Allgemeine Regeln des Völkerrechts:** Art.25 GG (S.2: Vorrang vor einfachem GesetzesR): aber völkerr GewohnheitsR im IZVR kaum nachweisbar.

2. **Staatsverträge** (s. Art.59 II 1 GG): Rang wie Zustimmungsg.

a) Multilaterale Staatsverträge

- z.B. von der Haager Konferenz für IPR ausgearbeitete Übereinkommen auf dem Gebiet des IZVR oder Übereinkommen des Europarates, z.B. über die Erteilung von Auskünften über ausländ. Recht.

Wichtig. Haager Übereinkommen über internationale Gerichtsstandsvereinbarungen von 2005: von EU ratifiziert! Gilt aber zZt nur im Verhältnis zu Singapur und Mexico.

Aktuell: Projekt eines allgemeinen Haager Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommens! (nur convention simple).

bb) Bilaterale Staatsverträge, z.B. D-Israel, D-Tunesien, D-Marokko

Keine solchen Staatsverträge bestehen derzeit z.B. im Verhältnis zu den USA, China, Japan, Russland, den Assoziierungsstaaten Georgien, Moldau, Ukraine u.a. Bedarf für die Zukunft?

3. Europarecht

Beachte: Hilfen zur Anwendung zugänglich auch auf dem Europäischen Justizportal: <https://e-justice.europa.eu/home.do?action=home&plang=de>.

S.a. Kooperation im European Judicial Network in Civil and Commercial Matters (seit 2002): https://e-justice.europa.eu/content_about_the_network-431-pt-en.do?member=1

a) Primäres Unionsrecht

aa) DiskrVerbot wg. Staatsangehörigkeit „im Anwendungsbereich des EU-Vertrags“, d.h. in allen Bereichen, in denen die EU Aufgaben wahrnimmt), **Art.18 AEUV** (= **Art.12 EGV a.F.**)

bb) EU-Grundfreiheiten (Freiheit des Warenverkehrs, der Dienstleistungen, der Niederlassung, Arbeitnehmerfreizügigkeit, des Kapitalverkehrs). *Theoretisch könnte gefragt werden, ob einzelne begrenzende Elemente der EuGVVO mit dem PrimärR nicht vereinbar sind, z.B. o.p.-Kontrolle.*

cc) EU-Grundrechte-Charta (2000), durch Lissabon-Vertrag 2007/2009 mit Verbindlichkeit ausgestattet. Gilt für EU-Organen und EU-Mitgliedstaaten bei Anwendung von EU-Recht.

b) Unionsrecht sui generis (nach Rechtsnatur Völkerrecht, aber inhaltlich mit EU-SekundärR vergleichbar und uU ähnlichen Auslegungsgrundsätzen folgend)

Aktuelles Beispiel: Lugano-Übk 1988, revidiert 2007 ("ParallelÜbk" zur EuGVVO), gilt insbes. im Verhältnis zu Schweiz und Norwegen. Keine Auslegungskompetenz des EuGH, aber Festlegung eines Instrumentariums zur möglichst harmonisierten Auslegung des LugÜ mit der EuGVVO.

EuGH verneinte in Gutachten 1/03 vom 7.2.2006 eine (Mit-)Zuständigkeit der EG-Mitgliedstaaten zum Abschluss eines Nachfolge- bzw. AnpassungsÜbk zum LugÜ: jetzt ausschließliche Zuständigkeit der EU anerkannt! (vgl. AETR-Urteil).

Beachte: EU plant derzeit mit den Mitgliedstaaten des Lugano-Übereinkommens eine vertragliche Regelung über die gegenseitige Zusammenarbeit bei der grenzüberschreitenden Zustellung und Beweisaufnahme.

c) Sekundäres UnionsR

Art.81 ff AEUV lt. V von Lissabon 2007/2009: Unionszuständigkeit in Angelegenheiten der Justiz und des Inneren (Justice and Home Affairs): *Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts*. Art.81 AEUV: Kompetenznorm für Zusammenarbeit in Zivilsachen.

Ergänzend zu den auf dieser Grundlage erlassenen VOs s. das 11. Buch der ZPO (§§ 1067 ff ZPO): Justizielle Zusammenarbeit in der EU

*Beachte: Europ. Int. ZivilVerfahrensR gilt, wie auch das Europ. IPR, grundsätzlich nicht für Dänemark, das Vereinigte Königreich und Irland. Diese Staaten haben aber ein opt in-Recht (Dänemark aber in beschränkter Form, s. **Protokoll Nr. 22 zum Lissabon-Vertrag**:*

Artikel 7: „Dänemark kann den übrigen Mitgliedstaaten im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften jederzeit mitteilen, dass es von diesem Protokoll insgesamt oder zum Teil keinen Gebrauch mehr machen will. In diesem Fall wird Dänemark sämtliche im Rahmen der Europäischen Union getroffenen einschlägigen Maßnahmen, die bis dahin in Kraft getreten sind, in vollem Umfang anwenden.“

aa) Regelungen mit klassischem Inhalt von IZVR:

aaa) EuGVVO (= sog. Brüssel Ia-VO) [inhaltlich ähnlich das LugÜ]

(1) **Kern der EuGVVO 2000/2012** [Brüssel I/Ia-VO] (früher EuGVÜ 1968 ff), in Kraft seit 1.3.2002, revidiert Dez. 2012, Neufassung seit 1. Januar 2015 in Kraft:

- Vereinheitlichung der internationalen Entscheidungszuständigkeit: allg. Zuständigkeit, besondere Zuständigkeiten, ausschließliche Zuständigkeiten, Schutzzuständigkeiten mit Mischung von Elementen besonderer und ausschließl. Zuständigkeit (Verbraucher, Versicherungsnehmer), Gerichtsstandsvereinbarung.
- und deutlich liberalisierte Anerkennung in Zivil- und Handelssachen: Exequatur in vereinfachter Form war bislang erhalten, ist durch Neufassung der EuGVVO jetzt entfallen, aber Kontrolle von AnerkVorr in gesondertem Verfahren bleibt erhalten (war sehr strr!).

Beachte: 1) Begriff der "convention double" (Staatsvertrag oder EU-Regelung, die die internationale Zuständigkeit sowohl für die Zwecke des Erkenntnisverfahrens als auch für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen regelt, Hauptbeispiel war früher das EuGVÜ).

2) "VO" am Ende von "EuGVVO" ist Abkürzung für (EU)-Verordnung. Daher ist EuGVVO genauer als die in der Praxis teilweise auch verwendete Abkürzung "EuGVO", die nach einer Europäischen Zivilprozess"ordnung" klingt.

Zu der Brüssel Ia-VO besteht, wie bereits früher zum EuGVÜ, umfangreiche Auslegungspraxis durch den EuGH.

Beachte: Mit Dänemark hat die EU im Jahr 2005 ein Sonderabkommen über die Erstreckung der Brüssel I-VO auf Dänemark geschlossen, das Dänemark u.a. ein opt-in für eine etwaig Nachfolgeregelung(Brüssel Ia) einräumt. Dieses opt-in-Recht hat Dänemark für die Brüssel Ia-VO ausgeübt, so dass diese auch im Verhältnis zu Dänemark gilt.

(2) **Thematik der autonomen Auslegung**, z.B. Eurocontrol-Entscheidung. (zum Begriff der Zivilsache in Art.1 EuGVÜ/EuGVVO) → autonome Auslegung dient der einheitlichen Anwendung der EuGVVO; wird u.a. durch vergleichende Betrachtung der nat. Rechte gewonnen, daneben allg. Wertungsgesichtspunkte.

bbb) **EuGGVO II/IIa** (Brüssel II/IIa-VO) Nr.1347/2000 v. 29.5.2000 idF der VO Nr.2201/2003 vom 27.11.2003: regelt die gerichtl. Zuständigkeit und Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen und Kindessorgeverfahren. Ähnlich strukturiert wie Brüssel I/Ia-VO.

Kern:

- Art.2 f., Katalog von (grds. ausschließlichen) Zuständigkeiten: gemeinsamer gewöhnl. Aufenthalt, gemeinsame StA, gewöhnl. Aufenthalt des ASt oder des Ag, etc.)
- Erleichterte Anerkennung und ZV in Anlehnung an EuGVVO I, Art.14 ff

ccc) **EuUHVO 2008:** regelt auch int. Zuständigkeit in Unterhaltssachen und Anerkennung von UH-Entscheidungen innerhalb EU (daneben auch IPR mit Verweisung auf Haager UH-Protokoll 2007)

ddd) **EuErbRVO** (häufig als Rom IV-VO bezeichnet) vom 4.7.2012, anwendbar ab 17. August 2015: regelt neben IPR auch int. Zuständigkeit in Erbsachen sowie Anerkennung von

Entscheidungen in Erbsachen; enthält ferner ausführliche Regelung über ein europ. Nachlasszeugnis mit verf-r und mat-r Elementen, die dem dt. Erbschein nahestehen.

eee) **EUGüterRVO** 2016 und **EUPartVO** 2016: regeln IZVR und IPR von EhegüterR und GüterR eingetragener [gleichgeschlechtlicher] Partnerschaften; anwendbar ab 29.1.2019.

fff) **EuZustVO** Nr. 1393/2007 v. 13.11.2007 (vorausgehend: VO Nr.1348/2000 v. 29.5.2000): soll die häufig nach nationalem R notwendige Zustellung (z.B. Klageerhebung) vereinfachen.

ggg) **EuBVO 2001** Nr.1206/2001 v. 28.5.2001, in Kraft ab 1.1.2004: internat. Beweisaufnahmen in EU werden erleichtert, z.B. Sonderregeln zur Erleichterung der elektronischen Beweisaufnahme.

hhh) **EuInsVO 2000** Nr.1346/2000 v. 29.5.2000, Neuregelung vom 20.5.2015, anwendbar ab 26.6.2017: regelt die Zuständigkeit, das anwendbare Recht und die Anerkennung von Insolvenzverfahren.

→ praktisch große Bedeutung in Insolvenzverfahren von Großunternehmen mit EG-weiter Tätigkeit. VO verbindet internationalverfahrensrechtliche Vorschriften mit Kollisionsnormen zum materiellen InsolvenzR, z.B. über Wirkungen des InsVerfahrens auf schwebende Verträge, Insolvenzanfechtung, Behandlung dinglicher Sicherheiten etc.

bb) EU-VOs, die weitgehend abschließende Regelungen über besondere europäische Sonder-verfahren bei Bezug zu einem anderen EU-Staat enthalten:

aaa) EG-VO Nr.805/2004 aus dem Jahr 2004 über **Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen**: erleichtert Anerk + ZV über EuGVVO hinaus: u.a. Verzicht auf o.p.-Vorbehalt. Verbunden mit Vereinheitlichung von Grundsätzen des innerstaatlichen Verfahrens.

bbb) VO über **europ. Mahnverfahren** Nr.1896/2006, in Kraft seit 12.12.2008: ähnlich gestaltet wie EVT-VO: einheitl. Sachregeln für Sachverhalte mit Auslandsbezug (def. als SV, bei denen Antragsgegner seinen Wohnsitz in einem anderen Staat als dem des angerufenen Gerichts hat). Zuständigkeit richtet sich grds. nach EuGVVO, aber bei Verbrauchersachen nur Gerichte des Wohnsitzstaates des Verbrauchers. Antrag kann auch elektronisch gestellt werden, wobei grds. fortgeschrittene (nicht notwendig qualifizierte!) elektron. Signatur verlangt wird. Antrag richtet sich auf Erlass eines Europ. Zahlungsbefehls (gg. diesen ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung Einspruch statthaft). Europ. Zahlungsbefehl wird dann vom Gericht für vollstreckbar erklärt = ZV-Titel, auch grenzüberschreitend, wobei auf Exequatur und insbes. auch o.p.-Kontrolle verzichtet wird.

ccc) VO über europäische **Verfahren für geringfügige Forderungen** vom 11.7.2007: summarisches Verfahren für Kleinforderungen bei typisiertem grenzüberschreitendem Bezug innerhalb EU, im Wert bis zu € 2000,--, Sachnormen: summarisches, grds. nur schriftliches, beschleunigtes Verfahren, erleichterte ZV.

ddd) VO Nr. 655/2014 vom 15.5.2014 über Einführung eines europ. Beschlusses über die **vorläufige Kontenpfändung**. Tritt 2017 in Kraft.

III. Autonomes Recht

Verfahrens-r Gesetze:

- §§ 12 ff ZPO (unmittelbar für örtliche Zuständigkeit) gelten entsprechend für internationale Zuständigkeit
- § 328 ZPO, §§ 722 f. ZPO Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtstentscheidungen
- §§ 107 – 110 FamFG
- §§ 335 – 358 InsO

B. Inlandsverfahren mit Auslandsbezug

→ Beispielsfall von oben:

Sie kaufen über das Internet bei einem US-amerikanischen Online-Bookshop ein Buch und bezahlen dieses per Kreditkarte. Sie erhalten aber das Buch nicht.

→ Klageerhebung in Deutschland. Zulässigkeit der Klage?

I. Die kollisionsrechtliche Grundregel der lex fori processus und ihre Ausnahmen

1. Begründung

- “öff R”?
- Praktikabilität, “neutrales R”, s. Geimer IZPR S.107 ff

2. Auflockerungen, z.B. bei Partei- und Prozeßfähigkeit, Anerkennung ausländischer Urteilstwirkungen, Insolvenzanfechtung.

II. Gerichtsbarkeit: völkerrechtliche Grenzen der staatlichen Entscheidungsbefugnis über bestimmte Streitigkeiten

- Staatenimmunität: ausländische Staaten in Bezug auf deren hoheitliche Tätigkeit.
- Immunität von Diplomaten („Exemption“) und Botschaftsgebäuden, dipl. Kuriergepäck etc. („Exterritorialität“)

III. Internationale Zuständigkeit

1. Allgemeines

Begriff: Zuständigkeit zur Entscheidung von Streitigkeiten mit Auslandsbezug aufgrund bestimmter, gesetzlich festgelegter Inlandsbezüge.

Wird grds. durch entsprechende Anwendung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit bestimmt (§§ 12 ff ZPO), aber daneben Spezialregeln über die int. Zust. und insbesondere internationale bzw. EU-Vorschriften.

- §§ 12 ff ZPO und Sonderregeln
- **EuGVVO Ia + IIa**
- sonstige, z.B. Art.31 CMR (Übk über den int. Straßengüterverkehr 1956).

1. Allg. Gerichtsstand (allgemeine Zuständigkeit)

Begriff wie in ZPO. Besonderheit: Unterscheidung direkter –indirekter Zuständigkeit (EntscheidungsZ – AnerkennungsZ)

→ Hier: EntscheidungsZ (dir. Z.)

a) § 12, 13 ZPO: Wohnsitz/Sitz des Beklagten, *actor sequitur forum rei* → im BeispFall = USA, d.h. daraus ergibt sich keine dt. Zuständigkeit

b) Aber grds. **vorrangig** EuGVVO: Art.4, 5:

- Sachl. Anwendungsbereich: Art.1 Zivil- und Handelssachen (+). Keine Ausschlüsse, z.B. EheR, ErbR, InsR.
- Bezug zu anderen EU-Staaten als ungeschriebene Anwendungsvorr? Ergibt sich nicht aus EuGVVO allgemein, aber in speziellem Zshang so vorgesehen: s. Art.4, 5, 7 EuGVVO: Zuständigkeitsvorschriften der EuGVVO greifen grds. nur ein, wenn Beklagter seinen Wohnsitz in der EU hat (Art.5 I EuGVVO). Ausnahme insbes. bei ausschließl. Zuständigkeiten Art.24 n.F.: greifen unabhängig von Wohnsitz des Bekl. ein.

→ im BeispFall EuGVVO grds. nicht anwendbar, außer wenn ausschließl. Zuständigkeit nach Art.24 oder Schutzzuständigkeit Art.11 – 19 (Verbraucherstreitigkeiten) besteht.

2. Ausschließliche Zuständigkeiten

Begriff: Zuständigkeiten, die

- den Rückgriff auf allg. Gerichtsstand und bes. Zuständigkeiten ausschließen
- Unbeachtlichkeit abweichender Gerichtsstandsvereinbarung
- bei inländ. ausschließl. Zuständigkeit ist Anerkennung ausländ. Urteile ausgeschlossen, s. § 328 I Ziff.1 ZPO. Ähnlich in EuGVVO.

a) EuGVVO

aa) Art.24 EuGVVO: entspricht in den Grundlinien dem dt. autonomen R: z.B. ausschließlicher Immobiliengerichtsstand einschl. Miete/Pacht.

bb) Wichtig: „teilausschließl.“ Schutzzuständigkeiten

- Versicherungssachen (Art.10 ff)
- Verbrauchersachen (Art.17 ff)
- Individuelle Arbeitsstreitigkeiten (Art.20 ff)

→ Schutz der Verbraucher, ArbN etc. nur eingeschränkt abdingbar.

Beachte: Art.17 – 19 EuGVVO sehen eine umfassende Verbrauchierzuständigkeit vor (teilzwingend), aber erforderlich, dass Unternehmer im Wohnsitzstaat des Verbrauchers eine „berufliche oder gewerbl. Tätigkeit ausübt“: dürfte bei Internet-Angebot zu bejahen sein; ausreichend auch „Ausrichtung“ der Webseite, Art17 I Buchst.c) EuGVVO.

→ danach hier nach EuGVVO (!), d.h. anwendbar trotz Sitz des Beklagten in USA, dt. int. Zuständigkeit gegeben.

(Örtliche Zuständigkeit hier wohl analog Art.18 f. zu entwickeln, da §§ 12 ff ZPO keine entsprechende Regelung vorsehen).

b) Autonomes R

Insbes.

- § 24 ausschließl. dingl. Gerichtsstand für Immobilien: gilt nur für sachen-r Streitigkeiten.
- § 29 a Mietgerichtsstand: jetzt auch Gewerbemiete
- § 32 a Umweltgerichtsstand.

Stets muss begründet werden, ob Gerichtsstand gerade auch „international“ ausschließlich ist: Auslegung.

3. Besondere Gerichtsstände (Zuständigkeiten)

a) EuGVVO

Art.7 EuGVVO: nur bei Wohnsitz des Beklagten in EU anwendbar!

- Deliktsgerichtsstand, Art.7 Ziff.2
- Gerichtsstand des Erfüllungsortes, Art.7 Ziff.1 (im Detail vom dt. autonomen R abweichend)
- Gerichtsstand der Niederlassung, Art.7 Ziff.5

In EuGVVO ist kein besonderer Gerichtsstand des Vermögensortes vorgesehen, aber bei Wohnsitz des Beklagten in Drittstaat dürfen nat. exorbitante Gerichtstände weiter angewandt werden, s. Art.6 EuGVVO.

b) Autonomes R

§§ 20 ff ZPO (wenn EuGVVO nicht anwendbar)

- § 21 Niederlassungsgerichtsstand: kein Anhalt
- § 23: Vermögensgerichtsstand: greift nur ein, wenn kein anderer Gerichtsstand vorliegt. Innerhalb EG ausgeschlossen („exorbitanter Gerichtsstand“)
- § 29 Gerichtsstand des Erfüllungsortes: richtet sich nicht automatisch nach § 269 BGB sondern erfordert Bestimmung des Erfüllungsorts aus dem nach IPR anwendbarem Recht → falls danach Erfüllungsort im Ausland liegt, fehlt dt. Zuständigkeit
- § 29 c: bes. Gerichtsstand in Verbrauchersachen nur für Haustürgeschäfte (§ 312 BGB) am Wohnsitz des Verbrauchers: kein allg. Verbrauchergerichtsstand im dt. R.

4. Gerichtsstandsvereinbarung

Art.25 EuGVVO - § 38 ZPO: große prakt. Bedeutung. Beachte in Art.25 II EuGVVO Sonderregel für elektron. Form, in § 38 ZPO unklar.

IV. Rechtshilfe im Ausland zugunsten eines Inlandsverfahrens

1. Begriff: Rechtshilfe = wechselseitige Unterstützung der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens durch Gerichte verschiedener Staaten (Inlandsverfahren – Auslandsverfahren).
2. Rechtsquellen
 - Haager Übk 1905, 1954, 1965/1970: Merkmal „zentrale Behörden“ + Vereinfachung der Zustellung. Ergänzend Haag-Plus-Übereinkommen über unmittelbaren Verkehr.
 - EuZVO, EuBVO iVm §§ 1067 ff ZPO: Justizielle ZsArbeit in der EU
 - Autonomes R, z.B. § 183 (Zustellung im Ausland), §§ 363 f., 369 ZPO (Beweiserhebung im Ausland)
 - ZRHO (innerdienstliche Anweisung, wird aber von Behörden praktisch wie ein Gesetz angewendet).
3. Gegenstand der Rechtshilfe sind insbes. grenzüberschreitende Zustellung und grenzüberschreitende Beweisaufnahme.

V. Sonstige Themen des IZVR: z.B. Rechtsstellung von Ausländern im Prozeß (Gerichtssprache, Prozeßkostensicherheit etc.) und Beweis ausländischen Rechts (§ 293 ZPO - Amtsermittlung)

C. Auslandsverfahren und ausländische Entscheidungen

Beispielsfall von oben – Fallvariante

Sie kaufen über das Internet bei einem US-amerikanischen Online-Bookshop ein Buch und bezahlen dieses per Kreditkarte. Sie erhalten aber das Buch nicht.

Variante: Der Bookshop sendet Ihnen das Buch. Sie bezahlen nicht. Der Bookshop erwirkt daraufhin gegen Sie in den USA ein Zahlungsurteil. Sie werden über das amerikanische Verfahren benachrichtigt, entscheiden sich aber, nichts zu unternehmen, weil Ihnen die Kosten des Verfahrens zu hoch erscheinen.

Wichtigstes Thema: **Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen**

I. Anerkennung

Begriff: Zuerkennung von prozessrechtlichen Rechtswirkungen an ausländische Gerichtsentscheidungen. Nicht selbstverständlich, daher gesetzlich geregelt, aber mit zahlreichen Auslegungsfragen.

1. Deutsches autonomes Recht: § 328 ZPO

Unterscheide: Anerkennungs Voraussetzungen – Anerkennungsverfahren – Anerkennungswirkungen.

a) Anerkennungs Voraussetzungen sind danach insbesondere

aa) ordnungsgemäße Klagezustellung, § 328 I Nr.2 ZPO

bb) **internat. Zust.** § 328 I Nr.1: sog. indirekte Zuständigkeit (oder "Anerkennungszuständigkeit") → **Spiegelbildprinzip + keine dt ausschließl. Zust.**

cc) **ordre public:** § 328 I Nr.4: Ergebnisbetrachtung. Anwendung „falschen Rechts“ nicht maßgebend, ebenso keine inhaltliche révision au fond. Verletzung grundlegender Vorstellungen des dt. R kann sich aus mater. Gesichtspunkten oder aus Verfahrensverstößen ergeben, z.B. Richterbestechung.

dd) **Gegenseitigkeit,** § 328 I Nr.5: Begriff = würde entsprechendes dt. Urteil im Ausland anerkannt werden? Gegenseitigkeit nicht erforderlich bei § 328 II und im InsolvenzR (InsO).

b) AnerkVerf: nach dt. Recht grds. automat. Anerkennung (ohne notwendige gerichtliche Feststellung), aber Feststellungsklage ist möglich.

c) AnerkWirkungen: nach hM Kumulation des R des Entscheidungsstaates und des AnerkStaates. Wichtig bei Umfang der RKraft.

Im Rahmen der EuGVVO geht EuGH grds. von Bestimmung der Urteilswirkungen nach dem Recht des Urteilsstaates aus. Aber neuer Rechtsprechung des EuGH (Urteil Rs Gothaer Versicherung v. 15.11.2012) nimmt in Spezialfall EU- autonome Bestimmung des Umfangs der Rechtskraft vor. Auswirkungen dieser Rspr auf die EuGVVO allgemeine und auf § 328 ZPO sind unklar.

2. Art.36 ff Brüssel Ia-VO:

a) Allgemeines:

- die Art.36 ff Brüssel Ia-VO verdrängen § 328 ZPO für gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung zwischen EU-Mitgliedstaaten.
- werden durch Sonderabkommen mit Dänemark auf die Anerkennung und ZV im Verhältnis zu Dänemark erstreckt
- im Verhältnis zu einigen weiteren europäischen Staaten (Schweiz, Norwegen u.a.) gelten weitgehend die gleichen Regeln aufgrund eines besonderen Übereinkommens: Lugano-Übereinkommen von 2007.

b) **AnerkVorr.** sind anach insbes.:

- Klagezustellung: wie im dt. autonomen R (s. Art. 45 I Buchst.b)
- int. Zust: nur ausschließl. Zust. und Schutzzuständigkeiten werden geprüft (s. Art.45 I Buchst.e)
- ordre public: wie oben (s. Art.45 I Buchst.a)
- Gegenseitigkeit: nicht vorgesehen (ergibt sich aus Bestehen EuGVVO selbst).

II. Vollstreckung ausländischer Entscheidungen

Unterscheide Vollstreckbarerklärung (nicht formell Teil der ZV, bereitet diese ab vor) von Vollstreckungsverfahren selbst.

1. §§ 722, 723 ZPO: Vollstreckbarerklärung erfolgt in einem „normalen“ Zivilprozess auf Erlass eines Vollstreckungsurteils (Gestaltungsurteil).

2. EuGVVO (Brüssel Ia-VO): gilt ggü. Urteilen aus anderen EU-Staaten (Ausnahme: Sonderregelung für Dänemark in bes. Abkommen).

Wesentliche Vereinfachung: grundsätzliche Gleichstellung von Urteilen anderer EU-Staaten mit inländischen Urteil (s. Art.36), dh besonderes Vollstreckbarerklärungsverfahren entfällt. Prozessgegner kann aber gegen die Vollstreckung in einem besonderem Verfahren zur Versagung der Vollstreckbarkeit vorgehen, Art.46 ff EuGVVO.

3. Sonstige: z.B. EU-VO 2004 über ZV-Titel für unbestrittene Forderungen etc: keine o.p.-Kontrolle vorgesehen!